

Verordnung über die territorialen Aufgaben der Armee (VTA)

vom 29. Oktober 2003 (Stand am 18. November 2003)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹
und auf Artikel 9 der Armeeeorganisation vom 3. Februar 1995²,
sowie Artikel 3^{bis} Absatz 5 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 22. Juni 1877³,
verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Wahrnehmung der territorialen Aufgaben durch die Armee.

² Sie gilt für alle Einsätze der Armee im Inland sowie für vorbereitende Massnahmen in der normalen Lage.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die territorialen Aufgaben umfassen die Gewährleistung der zivil-militärischen Zusammenarbeit sowie die Tätigkeiten in den territorialdienstlichen Fachbereichen.

² Als territorialdienstliche Fachbereiche gelten:

- a. Schutz von zivilen Objekten zur Sicherstellung existenzieller Bedürfnisse (Objekte SEB);
- b. militärisch bedingte Massnahmen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft;
- c. militärischer Betreuungsdienst/Unterstützung im Flüchtlingswesen.

Art. 3 Zuständigkeiten und Koordination

¹ Die territorialen Aufgaben werden durch den Führungsstab der Armee, die Kommandanten der Territorialregionen sowie die Angehörigen des Dienstzweiges Territorialdienst in den Stäben wahrgenommen.

² Die territorialen Aufgaben werden im Einvernehmen mit den zivilen Behörden unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten, der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Verletzbarkeit der Existenzgrundlagen wahrgenommen.

AS 2003 4033

¹ SR 510.10

² [AS 1995 5341, 1996 208 Art. 1 Bst. c. AS 2003 4027 Art. 14]. Heute: die V der BVers vom 4. Okt. 2002 (SR 513.1).

³ [BS 4 93; AS 1953 950, 1973 1462, 1993 234 Art. 18. AS 2012 5985 Art. 34]. Siehe heute: das Stauanlagengesetz vom 1. Okt. 2010 (SR 721.101).

Art. 4 Territoriale Organisation

¹ Für die Aufteilung der Zuständigkeit bestehen vier territoriale Einsatzräume:

- a. Territorialregion 1, umfassend die Kantone BE, FR, GE, JU, NE, VD, VS;
- b. Territorialregion 2, umfassend die Kantone AG, BL, BS, LU, NW, OW, SO;
- c. Territorialregion 3, umfassend die Kantone GR, SZ, TI, UR, ZG;
- d. Territorialregion 4, umfassend die Kantone AI, AR, GL, SG, SH, TG, ZH.

² Jede Territorialregion verfügt über einen Stab; darin ist zusätzlich jeder Kanton mit einem kantonalen territorialen Verbindungsstab vertreten.

³ Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) kann auf Antrag des Oberbefehlshabers bzw. des Chefs der Armee einsatzbedingt Änderungen der Grenzen der territorialen Einsatzräume vornehmen.

Art. 5 Verantwortlichkeiten in der Führung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit

¹ Die Kommandanten der Territorialregionen führen in der Regel die subsidiären Einsätze und leiten die Koordination der zivil-militärischen Zusammenarbeit.

² Die Stäbe der Territorialregionen sind die militärischen Verbindungsorgane zu den zivilen Führungsorganen der Kantone und anderen Stellen und Organisationen in ihren Zuständigkeitsräumen.

Art. 6 Schutz von zivilen Objekten zur Sicherstellung existenzieller Bedürfnisse

¹ Die Armee schützt zivile Objekte, die existenzielle Bedürfnisse sicherstellen, vor Gewalteinwirkung und Besetzung durch Unbefugte sowie vor Sabotage.

² Die Massnahmen der Armee erfolgen subsidiär und ermöglichen den zivilen Behörden:

- a. die Aufrechterhaltung ihrer Führungsfähigkeit;
- b. die Sicherstellung der existenziellen Grundbedürfnisse der Bevölkerung;
- c. die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit von Betrieben, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von Bedeutung sind.

³ Die zivilen Behörden des Bundes und der Kantone sowie die zuständigen Fachstellen melden die Objekte SEB. Die Armee erfasst, bewertet und katalogisiert diese Objekte.

⁴ Die zivilen Stellen beantragen den Schutz der katalogisierten Objekte SEB beim Bundesrat, welcher über den Schutz entscheidet. Die Armeeführung ordnet den Schutz an.

⁵ Die Eigentümer und die Betreiber der Objekte SEB sind für die baulichen Schutzmassnahmen und die Sicherheit innerhalb des Objektareals verantwortlich.

Art. 7 Militärisch bedingte Massnahmen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft

¹ Die militärisch bedingten Massnahmen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft umfassen die einsatzbedingte Einflussnahme auf:

- a. die vorsorgliche Absenkung von Stauhaltungen;
- b. die Ausserbetriebsetzung und die Wiederinbetriebnahme von Kernkraftwerken;
- c. die Schaltung, Ausserbetriebsetzung und Entfernung von elektrischen Freileitungen;
- d. die Stilllegung und die Wiederinbetriebnahme von Öl- und Gasleitungen.

² Die Armeeführung kann bei den zuständigen zivilen Stellen die Durchführung dieser Massnahmen beantragen.

³ Leistet die Armee Aktivdienst, kann der Bundesrat dem Oberbefehlshaber der Armee die Befugnisse zur Absenkung von Stauhaltungen übertragen.

Art. 8 Militärischer Betreuungsdienst und Unterstützung im Flüchtlingswesen

¹ Der militärische Betreuungsdienst betreut:

- a. ausländische Militärpersonen, die als Militärinternierte in der Schweiz Aufnahme finden;
- b. ausländische Militärpersonen, die als Kriegsgefangene in schweizerischen Gewahrsam geraten;
- c. Kriegsgefangene aus Drittstaaten, die der Schweiz von internationalen Organisationen in Gewahrsam gegeben werden.

² Die Armeeführung ordnet Anzahl und Raum der zu erstellenden und zu betreibenden Lager zur Unterbringung der einzelnen Personengruppen an.

³ Der zuständige Kommandant der Territorialregion ernennt für jedes Lager einen verantwortlichen Lagerkommandanten.

⁴ Die Armeeführung erlässt Lagerordnungen für den Betrieb der Lager.

⁵ Der militärische Betreuungsdienst kann auch Zivilpersonen aufnehmen und beherbergen, wenn die Mittel der zivilen Stellen dafür nicht ausreichen.

Art. 9 Vollzug

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vollzieht diese Verordnung.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. November 1994⁴ über die Territorialen Aufgaben und den Territorialdienst (VTerD) wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁴ [AS 1995 207]